

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/17 91/16/0093

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.09.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §33:

FinStrG §8 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/05 88/15/0087 1

Stammrechtssatz

Der für den Tatbestand der Abgabenhinterziehung erforderliche Verkürzungsvorsatz muß sich nicht auf die konkrete Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages erstrecken. Für diesen Tatbestand ist Wissentlichkeit (dolus principalis, dolus directus) erforderlich, was sprachlich darin zum Ausdruck kommt, daß der Täter die Abgabenverkürzung nach § 33 Abs 2 FinStrG "nicht nur für möglich, sondern für gewiß" halten muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160093.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$